



Verein für eine offene Kirche

Orientierung und Argumentarium betreffend Neuordnung des Staatskirchenrechts

verfasst von lic. theol. Christoph Klein

A. Allgemein: Gesetzliche Neuregelung des Staatskirchenrechts

Grundsätzlich begrüßen wir eine Entflechtung¹ von Kirche und Staat, unter anderem weil laut vorliegendem Vernehmlassungsbericht ausser der katholischen Kirche auch noch Reformierte und Lutheraner öffentlich-rechtlich anerkannt² werden sollen.

Eine strikte Trennung von Kirche und Staat wie etwa in Frankreich entspräche der lebendigen katholischen Tradition der Bevölkerung nicht.

Wir denken, dass auch die orthodoxen Christen als Religionsgemeinschaft öffentlich-rechtlich anerkannt werden sollen, wenn sie alle Bedingungen³ dazu erfüllen.

Begrüsst wird auch der Ansatz, das Verhältnis von Staat und Kirche rein gesetzlich zu regeln. Die Regelung über ein Konkordat⁴ hingegen würde der katholischen Kirche wieder eine Sonderstellung geben.

B. Eigentumsentflechtung

Wenn der Staat die Verflochtenheit mit der katholischen Kirche aufheben will, müssen die Besitzverhältnisse geklärt werden. Der vordergründig scheinbar einfachste Weg dazu wäre, den Religionsgemeinschaften nicht nur die Nutzungs-, sondern auch die Eigentumsrechte an ihren Kirchen zu geben, wie dies der Vernehmlassungsbericht vorsieht. In der Vorlage soll binnen fünf Jahren eine jede politische Gemeinde durch Verhandlungen mit dem Erzbischof Vaduz die Eigentumsverhältnisse klären. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet ein Verwaltungsschiedsgericht. Weil dieses aber auch nach Billigkeit entscheiden kann, entspricht die Regelung de facto einer Enteignung von Gemeinden und anderen Einrichtungen der öffentlichen Hand ohne gesetzliche Grundlage.

Verbliebe das Eigentum an den Kirchen hingegen bei den Gemeinden, würde dies die Kirchengutsgarantie⁵ nicht verletzen, da der Staat der Kirche die Nutzungsrechte

¹ In der hier verwendeten Terminologie steht „Entflechtung“ zwischen Verflochtenheit – diese entspricht dem gegenwärtigen Status – und dem anderen Extrem der „Trennung“, wo Religionsgemeinschaften nur wie Vereine behandelt werden können.

² Unter anderem in den Kantonen der Schweiz, in Deutschland und in Österreich kann der Kanton bzw. der Staat Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkennen und diese damit zu Körperschaften öffentlichen Rechts machen. Dies geschieht aus dem Bewusstsein heraus, dass die Religionsgemeinschaften Werte kultivieren, die für den Staat wichtig sind.

³ Bedingungen sind ein bereits 20-jähriges Wirken im Land, 200 Mitglieder mit Wohnsitz im Inland, stabile Organisationsstruktur mit vertretungsberechtigten Organen und die Respektierung von Religionsfrieden und Rechtsordnung.

⁴ Ein Konkordat ist ein Vertrag zwischen dem durch den Papst repräsentierten Vatikan und einem anderen Staat bzw. einer seiner Untergliederungen (in Deutschland die Bundesländer).

an Kirchgebäuden ja ausdrücklich zusichern würde. Diese würden auch beinhalten, dass der Staat durch bauliche Massnahmen oder durch Verwendung der Kirchengebäude zu Kulturzwecken den Gottesdienst nicht behindern darf.

Die im Vernehmlassungsbericht vorgesehene Eigentumsübertragung wäre finanziell unrealistisch, denn als Eigentümerin müsste die katholische Kirche die Kirchengebäude unterhalten. Da ihre Einnahmen aber mit der Einführung einer Mandatssteuer (siehe unten) sehr zurückgehen würden, müsste sie letztendlich doch bei den Gemeinden um Unterstützung für die Instandhaltung ansuchen. Bei einem Verbleib des Eigentums bei den Gemeinden hätte die Kirche diese Probleme nicht, sondern nicht-kirchliche Institutionen vor Ort würden in Zusammenarbeit mit der Kirche bauliche Fragen erörtern.

Schliesslich wären viele Bürger höchst unzufrieden mit der geplanten Eigentumsübertragung, da ihre eigenen Vorfahren einige Kirchen durch Fronarbeit erstellt haben. Dieses eher emotionale Moment ist nicht zu unterschätzen.

In Frankreich, einem Land mit einer strikten Trennung von Staat und Kirche, gehören die Kirchen dem Staat. Weil die Kirche die vollen Nutzungsrechte an ihnen hat, wird dennoch die Kirchengutsgarantie nicht angetastet. Theologisch spricht nichts gegen eine solche Regelung.

C. Die im Vernehmlassungsbericht vorgesehene Mandatssteuer

1. Der Vorschlag gemäss Vernehmlassungsbericht

Über die Verwendung von 3% des Gesamtsteuereinkommens soll laut Vernehmlassungsbericht „abgestimmt“ werden; dann wird proportional zur Stimmenanzahl dieser 3%-Anteil verteilt. Bürger, die eine Steuererklärung einreichen müssen, können darin ihre Stimme abgeben; andere können bei der Steuerverwaltung eine entsprechende Angabe machen. Die Stimmabgabe bleibt in jedem Falle anonym. Jemand, der besonders viele Steuern zahlen muss, entscheidet nicht über mehr Geld als jemand, der keine Steuer entrichtet, sondern jeder entscheidet über 3% des Gesamtsteueraufkommens geteilt durch Anteil der abgegebenen Stimmen.

Wählen kann man zwischen den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften oder alternativ einem staatlichen Fonds für soziale und humanitäre Zwecke. Decken die Einkünfte aus der Mandatssteuer die Aufwendungen einer Religionsgemeinschaft nicht, kann der Staat sie zusätzlich finanziell unterstützen, wenn sie karitative Aufgaben oder Aufgaben im Bildungsbereich wahrnehmen.

Über die Verwendung der Mandatssteueranteile wie auch der zusätzlichen Unterstützung leisten die Religionsgemeinschaften dem Staat jährlich Rechenschaft.

2. Kritikpunkte

- Abgesehen von den Vorrechten, die die öffentlich-rechtliche Anerkennung den Religionsgemeinschaften bringt, stehen sie dem Staat wie Privatpersonen

⁵ Die Kirchengutsgarantie verbietet es dem Staat, einer Religionsgemeinschaft ihre Vermögens-, Besitz- oder Nutzungsrechte insbesondere an Kirchgebäuden entschädigungslos wegzunehmen.

gegenüber. Der Vernehmlassungsbericht sieht also de facto vor, dass erhebliche Steuergelder Privaten gegeben werden, ohne dass demokratisch legitimierte Gremien die genaue Verwendung dieser Gelder kontrollieren, was im demokratischen Rechtsstaat unhaltbar ist. Hier kann man auch nicht argumentieren, dass man mit der Widmung des eigenen Steueranteils diese rechtsstaatlichen Defizite freiwillig in Kauf nimmt. Abgesehen davon, dass jemand, der überdurchschnittlich viele Steuern zahlt, nur über einen Teil seines Steueranteils bestimmen kann, wären solche rechtsstaatlichen Defizite ein Rückschritt, da es bisher immer so war, dass die Verwendung staatlicher Steuern auch rechtsstaatlichen Prinzipien genügt hat.

- Ausserdem: Wenn der Staat aus Steuermitteln kirchliche Bedienstete bezahlen lässt, ist er verpflichtet, für diese auch verstärkten Rechtsschutz zu gewährleisten, was ebenfalls nicht vorgesehen ist.
- Wir fordern daher eine demokratisch legitimierte Mitbestimmung und Kontrolle über die Verwendung der für eine jeweilige Religionsgemeinschaft bestimmten Steuergelder und zudem besonderen Rechtsschutz für kirchliche Bedienstete. Wir sind der Meinung, dass solche demokratisch legitimierte Instanzen zu einer guten Zusammenarbeit mit den kirchlichen Institutionen finden werden.

D. Mangelnde Mitsprachemöglichkeiten

Bisher hatten verschiedene Gemeinden Pfarrwahlrechte, zudem lag die Verantwortung für die Kirchengebäude bei den Gemeinden als deren Eigentümerinnen. Ausserdem sind in der geltenden Verfassung Kirchengemeinden vorgesehen. Laut vorliegendem Vernehmlassungsbericht soll es all diese Formen der Mitsprache nicht geben. Auch etwa bei der Koordination kirchlicher karitativer Tätigkeiten ist keine Mitsprache geplant.

Vom Selbstverständnis der katholischen Kirche her ist es aber geboten, die Kirchenmitglieder als Glieder des Leibes Christi verantwortungsvoll am Aufbau der Kirche einzubeziehen. Darum – und aus den unter C genannten Gründen – fordern wir die Errichtung von demokratischen Gremien zur Mitbestimmung in den angeführten Sachverhalten.

E. Religionsunterricht

In der Petition für den Religionsunterricht, die am 12. Mai 2001 mit 4171 Unterschriften eingereicht wurde, kam deutlich zum Ausdruck, dass ein lebensnaher konfessioneller Religionsunterricht der Bevölkerung eminent wichtig ist. Wir legen Wert darauf, dass die Lehrkräfte für konfessionellen Religionsunterricht eng mit den anderen Lehrkräften zusammenarbeiten.

Der Vernehmlassungsbericht intendiert dies eindeutig, indem er auch weiterhin öffentliche Schulräume und Lektionen des Stundenplans für den Religionsunterricht öffentlich-rechtlich anerkannter Religionsgemeinschaften vorsieht, wobei diese selbst Lernziele und –inhalte bestimmen. Ausserdem soll im vorliegenden Konzept der Staat für Bildungsaufgaben der Religionsgemeinschaften zusätzliche finanzielle Beiträge sprechen können.

Wir setzen uns dafür ein, dass in der Neuregelung die enge Zusammenarbeit zwischen Religionslehrkräften und den öffentlichen Schulen noch konkreter gefasst wird: Der Staat soll die Religionslehrkräfte öffentlich-rechtlich anerkannter Religions-

gemeinschaften auf ihre pädagogische Eignung überprüfen. Er selbst soll deren Anstellung übernehmen, so dass sie auf diese Weise voll in den Lehrkörper integriert sind.

Ausserdem muss ausdrücklich formuliert werden, dass der Staat Lernziele und –inhalte aktiv auf deren rechtsstaatliche Kompatibilität überprüfen muss, da der Unterricht mit Steuermitteln finanziert wird.